

Beantwortung einer Anfrage nach § 4 der Geschäftsordnung

öffentlicher Teil

Gremium	Datum
Stadtarbeitsgemeinschaft Behindertenpolitik	18.11.2021

Ungesicherte Querungsstellen von Straßen im Stadtgebiet Köln

hier: Anfrage des Vertreters der Behindertenorganisationen und –selbsthilfegruppen in der Stadtarbeitsgemeinschaft Behindertenpolitik Paul Intveen vom 06.09.2021, TOP 4.1

Der Vertreter der Behindertenorganisationen und – selbsthilfegruppen in der Stadtarbeitsgemeinschaft Behindertenpolitik Paul Intveen bittet um die Beantwortung der folgenden Fragen:

Fragen:

1. „Wie viele ungesicherte Querungsstellen gibt es im Kölner Stadtgebiet?
2. Wie beurteilt die Verwaltung diese ungesicherten Querungsstellen im Hinblick auf Barrierefreiheit, Sicherheit und Nutzbarkeit für alle Verkehrsteilnehmer?
3. Welche Bushaltestellen verfügen nicht über gesicherte Querungen
- zu anderen Verkehrssystemen wie Stadtbahnen oder Anschlüssen an die Deutsche Bahn
-die gegenüberliegende Straßenseite?
4. Wie viele Wanderwege stoßen auf eine ungesicherte Querung, obwohl der Wanderweg auf der gegenüberliegenden Straßenseite weiterführt?
5. Welche Möglichkeiten sieht die Verwaltung, ungesicherte Querungen in gesicherte umzubauen und fehlende gesicherte Querungen an Bushaltestellen zu installieren?“

Antwort der Verwaltung

zu Frage 1:

Die Regelwerke für barrierefreies Bauen unterscheiden bei Querungsstellen für den Fußverkehr nach gesicherten und ungesicherten Querungen. An gesicherten Querungen ist der querende Fußverkehr gegenüber dem fließenden Verkehr durch verkehrsrechtliche Regelung bevorzugt (Zebrastreifen) oder er wird zeitlich getrennt vom fließenden Verkehr geführt (Ampel). An ungesicherten Querungen ist der Fußverkehr hingegen in der Regel wartepflichtig. Die Bezeichnung ungesicherte Querungsstellen ist somit ein Sammelbegriff für alle Querungen ohne Ampel oder Zebrastreifen.

Ein Kataster oder sonstige Erhebungen von Querungsstellen gibt es in Köln nicht. Angaben über die Anzahl ungesicherter Querungsstellen in Köln liegen der Verwaltung deshalb nicht vor. Gemäß der oben genannten Definition ist aber davon auszugehen, dass es sich bei dem weit überwiegenden Teil aller Querungsstellen um ungesicherte Querungen handelt.

zu Frage 2:

Die Bezeichnungen gesicherte und ungesicherte Querungsstellen finden sich nur in den Regelwerken zum barrierefreien Bauen und dienen in erster Linie zur Unterscheidung von Ausbaustandards z.B. von taktilen Elementen. Sie lassen jedoch keinen Rückschluss auf das Sicherheitsniveau oder Unfallgeschehen an Querungsstellen zu.

In den maßgebenden Straßenbauregelwerken und der Straßenverkehrsordnung werden genaue Vorgaben auch für die sogenannten ungesicherten Querungsstellen gemacht. Diese würden nicht empfohlen, wenn sie nicht sicher wären. Werden diese Vorgaben bei Planung und Betrieb berücksichtigt und verhalten sich die Verkehrsteilnehmenden verkehrs- und regelkonform, bieten auch ungesicherte Querungen ein hohes und damit ein akzeptables Sicherheitsniveau. Im Unterschied zu den gesicherten Querungen hat der zu Fuß Gehende beim Überqueren der Fahrbahn kein Vorrecht gegenüber den sich auf der Fahrbahn bewegendenden Verkehrsmitteln. Daraus ergibt sich, dass ungesicherte Querungen für Menschen mit visuellen Behinderungen keine Sicherheit bei der Überquerung bieten können.

zu Frage 3:

Siehe Antwort zu Frage 1.

zu Frage 4:

Siehe Antwort zu Frage 1.

zu Frage 5:

Sofern die Einsatzkriterien der Straßenbauregelwerke dies zulassen (z. B. hinsichtlich Verkehrsmenge, Sichtbeziehungen, Abständen zu benachbarten Querungsstellen etc.), käme eine Umwandlung in gesicherte Querungen zwar grundsätzlich in Betracht. Der Ordnungsgeber hat bezüglich der o. g. Kriterien aber bewusst sehr strenge Rahmenbedingungen für die Einrichtung von Fußgängerüberwegen (Zebrastreifen) oder Fußgängerampeln gesetzt, damit sichergestellt ist, dass die Regelungen von sehr vielen Verkehrsteilnehmenden akzeptiert werden. Ob eine Umwandlung möglich ist, wäre daher immer vom Einzelfall abhängig und es müsste für jede Querung separat geprüft werden, ob eine Änderung auch tatsächlich das Sicherheitsniveau für querende zu Fuß Gehende erhöht. Eine anlasslose Überprüfung wäre jedoch aufgrund des großen Kölner Straßennetzes und der damit vermutlich großen Anzahl an ungesicherten Querungsstellen, auch wegen fehlender personellen Ressourcen, von der Verwaltung nicht leistbar. Die Verwaltung sieht hier auch keine Notwendigkeit, da in der Regel an den meisten Straßen in vertretbaren Abständen gesicherte Querungsstellen für den Fußverkehr vorhanden sind.

Gez. i.V. Greitemann für Dez. III